

## Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Artikel 45 des schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verpflichtet Unternehmen, welche Dienstleistungen im Versicherungsbereich erbringen, ihre Kunden, Interessenten oder Geschäftspartner über rechtliche Rahmenbedingungen zu informieren. Zudem muss deklariert werden, wie Anbieter den gestellten rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Entsprechend informiert Swiss Finance Service Center nachfolgend über die Vorgaben und die Art, wie das Swiss Finance Service Center den Vorgaben entspricht und sie umsetzt:

Art. 45 Informationspflicht (VAG)	Umsetzung der Vorgabe durch Swiss Finance Service Center
<p>1) Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über ihren Namen und ihre Adresse,</li> <li>b) ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt, und, falls sie gebunden erfolgt, über Name und Adresse der Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag sie tätig sind,</li> <li>c) wie sie sich über die Aus- und Weiterbildung der betreffenden Versicherungsvermittlerin oder des betreffenden Versicherungsvermittlers informieren können,</li> <li>d) über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann,</li> <li>e) über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere über das Ziel und den Umfang der Bearbeitung und über die Empfängerin oder den Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.</li> </ul>	<p>Swiss Finance Service Center AG Wyssgasse 6 8004 Zürich <small>(nachfolgend SFSC genannt)</small></p> <p>SFSC ist als ungebundener Versicherungsvermittler tätig und im eidg. Register unter der Nr. 15399 eingetragen</p> <p>SFSC weist die notwendigen Ausbildungen auf der eigenen Website aus.</p> <p>SFSC Gesamtverantwortung trägt der Geschäftsführer Roger Nägeli.</p> <p>SFSC beschafft, bearbeitet, erarbeitet, benutzt und hält Personendaten, um für Interessenten, Kontakte, Kunden, Seminare, Webinare, Versicherungsberatungen und Versicherungsvermittlungen vornehmen zu können. Die Daten werden in entsprechenden IT Tools unter grösstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt. An Dritte werden Daten nur im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit mit Versicherungsgesellschaften und Seminarorganisationen weitergegeben. Kunden können jederzeit das Löschen sämtlicher Daten verlangen. Näheres regelt die <i>«Datenschutzerklärung Swiss Finance Service Center»</i> (<a href="http://www.sfsc.ch">www.sfsc.ch</a>).</p>

<p>2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen verständlich formuliert sein. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3) Sie sind den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag beantragen oder annehmen.</p>	<p>SFSC bietet die Einsicht der Informationen nach Absatz 1 über die eigene Website an. Sofern gewünscht, ist die physische Abgabe der Informationen möglich.</p>
--	---

<p><b>Art. 45a Vermeidung von Interessenskonflikten</b></p>	<p><b>Umsetzung der Vorgabe durch Swiss Finance Service Center</b></p>
<p>1) Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer durch Interessenkonflikte auszuschliessen.</p> <p>2) Kann eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies vor Abschluss des Versicherungsvertrags offenzulegen.</p> <p>3) Der Bundesrat kann die Einzelheiten regeln; insbesondere kann er Verhaltensweisen bezeichnen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.</p>	<p>Zusammenarbeitsverträge zwischen SFSC und Versicherungen werden so gestaltet, dass sich die Entschädigungen seitens der Versicherungsanbieter in engen Bandbreiten bewegen. Zusätzlich wird den SFSC-Beratern die Grössenordnungen von Entschädigungen der jeweiligen Versicherungsanbieter nicht aktiv kommuniziert, womit differenzielle Anreize weitestgehend vermieden werden. Interessenten werden, wenn möglich Lösungsvarianten mit ihren Vor- und Nachteilen präsentiert, so dass Interessenten sich entscheiden können, welche Variante für sie die beste Lösung darstellt. Interessenten können generell davon ausgehen, dass sie sich für die, ihrer Situation am besten geeignete Lösung entscheiden können. Aus den genannten Gründen werden differenzielle Anreize und Interessenskonflikte zum Nachteil von Versicherungsnehmern praktisch ausgeschlossen. Basierend auf regelmässigen Produkt-/Leistungsausschreibungen kann es bei Empfehlungen zu Anbieterwechseln kommen.</p>

Art. 45b Offenlegung der Entschädigung	Umsetzung der Vorgabe durch Swiss Finance Service Center
<p>1) Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben.</p> <p>2) Erhalten sie von Versicherungsnehmerinnen und -nehmern eine Vergütung, so dürfen sie Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten nur annehmen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese ausdrücklich darauf verzichten, dass ihnen die Entschädigung weitergegeben wird; oder</li> <li>— die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer weitergeben.</li> </ul> <p>3) Die Information nach den Absätzen 1 und 2 muss Art und Umfang der Entschädigung enthalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so sind die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten zu informieren. Auf Anfrage legen die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die effektiv erhaltenen Beträge offen.</p> <p>4) Als Entschädigung gelten Leistungen, die den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile.</p>	<p>SFSC informiert im Maklermandat die Versicherungsnehmer/Innen über allfällige Entschädigungen und deren Bandbreite.</p> <p>SFSC arbeitet teilweise auf Honorarbasis. Sowohl die Entschädigungsbandbreite wie der Verzicht der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer auf die Weitergabe der Entschädigungen ist im Maklermandat geregelt.</p> <p>SFSC wird der Informationspflicht über das Maklermandat gerecht.</p>